AK EUROPA

Positionspapier
Oktober 2021
Grüner Deal

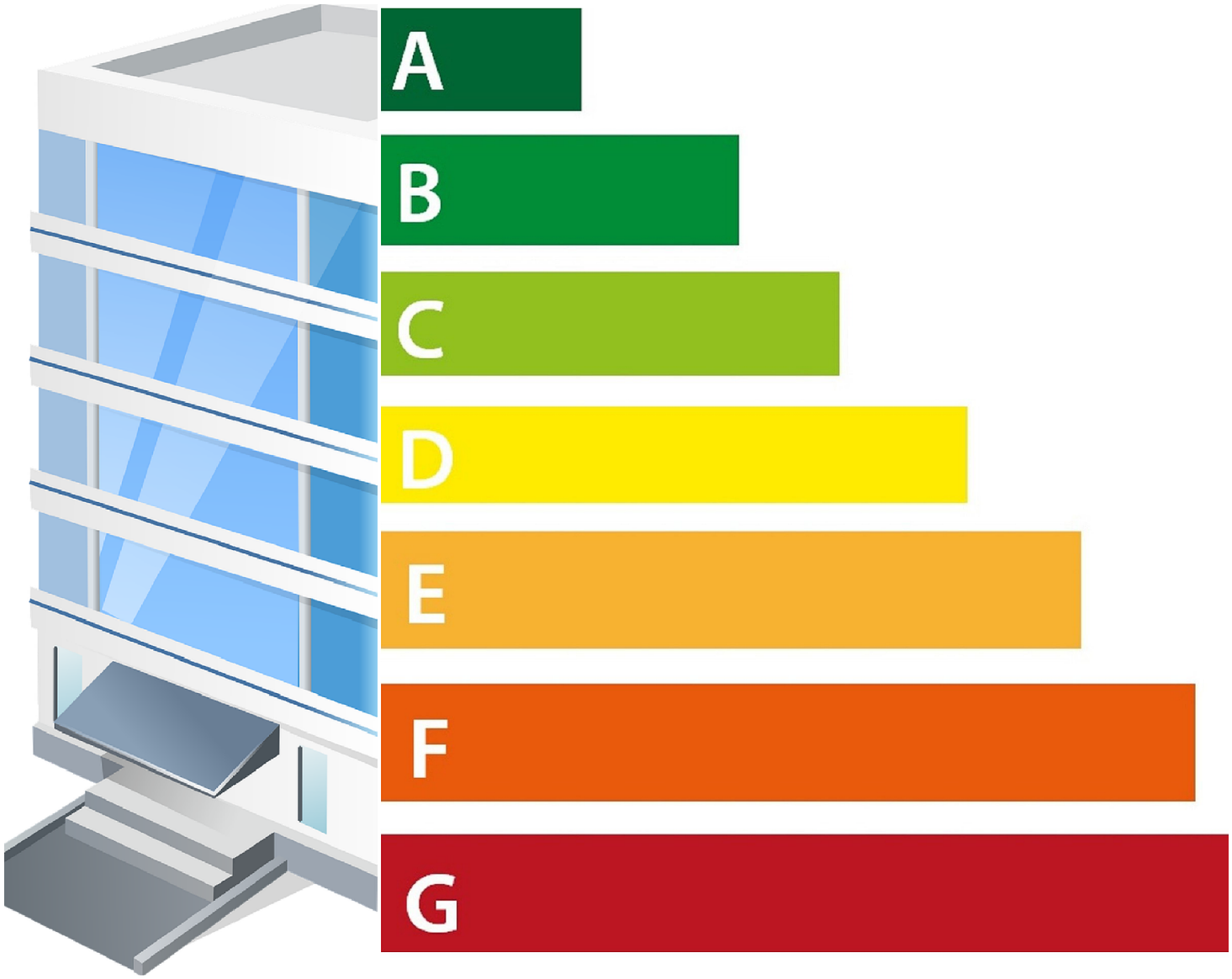

„Fit for 55“-Paket III: Energieeffizienzrichtlinie

COM (2021) 558

Zusammenfassung

Die AK unterstützt die neuen, ehrgeizigen **Energieeffizienzziele bis 2030**, fordert aber, dass diese nicht nur auf EU-Ebene verbindlich sein sollen, sondern auch auf Ebene der Mitgliedstaaten. Ohne verbindliche Ziele auf allen Ebenen wird die Reduktion des Energieverbrauchs bis 2030 nur schwierig zu erreichen sein.

Die gesetzliche Verankerung des **Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“** ist ein wichtiger Schritt. Um diesem Prinzip nun auch tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, muss die Energieeffizienz in allen Bereichen einen zentralen Stellenwert einnehmen. In Sektoren mit besonders hohem Energieverbrauch wie Verkehr, Gebäude oder Industrie sind Energieeinsparungspotenziale vorrangig und vollumfänglich zu nützen.

Die erweiterte **Renovierungspflicht des öffentlichen Sektors** sollte bei der Reihung der Renovierungen die Priorität auf schlecht sanierte Gebäude legen sowie auf Gebäude mit einer Nutzung im öffentlichen Interesse wie Bildungseinrichtungen oder sozialer Wohnbau, um eine mehrfache – auch soziale – Dividende zu generieren.

Die **nationalen Energieeinsparungen** bezogen auf den Endenergieverbrauch sollen bis 2023 bei 0,8 % liegen und ab 2024 auf jährlich 1,5 % angehoben werden. Allerdings soll es den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen, den Energieverbrauch im Verkehrsbereich – der EU-weit für fast 30 % der CO_2-Emissionen verantwortlich ist – teilweise oder ganz aus dem Endenergieverbrauch herauszurechnen. Die AK spricht sich vehement gegen diese Ausnahme aus.

Die **Stärkung der Konsument:innenrechte** im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung sowie für Warmwasser ist ein zentrales Anliegen der AK. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen vertraglichen Mindeststandards, auf die Kund:innen einen Anspruch haben, sind hierbei ein wichtiger Schritt. Die verbindliche Einrichtung von Schlichtungsstellen zur Rechtsdurchsetzung ist nur wirksam, wenn sich die Unternehmen verpflichtend dem Verfahren zu unterwerfen haben. Leider eröffnet der Vorschlag den Mitgliedstaaten hier ein Schlupfloch, um diese Verpflichtung von den Unternehmen abzuwenden, wogegen sich die AK vehement ausspricht.

Besonderes Augenmerk legt der Vorschlag auf Regelungen, die der **Bekämpfung der Energiearmut** dienen sollen. Diese werden von der AK ausdrücklich begrüßt. Energieeffizienzmaßnahmen sind vorrangig bei Menschen durchzuführen, die von Energiearmut betroffen sind, die in Sozialwohnungen leben oder die schutzbedürftig sind. Für nachhaltige, langfristige Maßnahmen gegen Energiearmut sollen Expert:innen-Netzwerke auf nationaler Ebene aufgebaut werden. Dieses Netzwerk entspricht im Wesentlichen dem **Energie- und Klimahilfsfonds**, für den die AK auf nationaler Ebene bereits ein umfangreiches Konzept vorgelegt hat.

Die Fokussierung der EU-Kommission auf den Fachkräftemangel greift zu kurz. Vielmehr bedarf es der Schaffung **langfristiger Perspektiven** für einen **resilienten Arbeitsmarkt**. Dekarbonisierungsmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass damit arbeitsmarktpolitische Ziele bestmöglich unterstützt werden. Dazu zählen Jobgarantien ebenso wie eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive und ein breites Angebot an Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Für die erforderlichen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen bedarf es ausreichender finanzieller Mittel sowie der Ausarbeitung eines Aktionsplans, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.

An **effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme** werden Effizienzkriterien gestellt, die einen schrittweisen Dekarbonisierungspfad bis 2050 vorgeben. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Abwärme weiterhin in vollem Umfang und von allen Anlagen, auch gasbetriebenen Kraftwärme-Koppelungsanlagen (KWK), solange sie sich noch am Markt befinden, genutzt werden kann. Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung für die Nutzung von Abwärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen bis 2035 sollte daher aus Sicht der AK gestrichen werden.

Die Position der AK

„Fit for 55“-Paket im Allgemeinen

Die Arbeiterkammer unterstützt das Ziel der EU-weiten Dekarbonisierung bis 2050. Der damit verbundene Ausstieg aus den fossilen Energieträgern wird einen tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft und der Gesellschaft mit sich bringen, vergleichbar mit der industriellen Revolution. Dieser Prozess muss gerecht und im Sinne der Arbeitnehmer:innen gestaltet werden („Just Transition“). Dazu ist es dringend notwendig, dass alle Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie bestmöglich zu hoher Beschäftigung und gerechter Verteilung des Wohlstands beitragen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die notwendigen Veränderungen von der Bevölkerung nicht ausreichend mitgetragen werden und in der Folge die Klimaziele nicht erreicht werden. Die AK erkennt an, dass die Kommission bei der Erarbeitung des „Fit for 55“-Pakets diese Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Verteilung und der Beschäftigung einfließen ließ.

Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets liegt auch der Vorschlag zur Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie vor, der dazu beitragen soll, das Ziel der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen um 55 % gegenüber denen im Jahr 1990 zu unterstützen. Dafür soll bis 2030 der Energieverbrauch in der EU gegenüber 2007 verbindlich um 36 % bezogen auf den Endenergieverbrauch bzw. um 39 % bezogen auf den Primärenergieverbrauch reduziert werden. Erstmals wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ in einem Rechtsakt verankert. Die EU-Kommission unterstreicht damit, dass das „Energy Efficiency first“-Prinzip bei allen Entscheidungshandlungen und in allen Sektoren zu beachten ist. Für die AK ist das ein zentraler Schritt, um der Energieeffizienz und der Reduktion des Energieverbrauchs zum Durchbruch zu verhelfen. Den Fokus der Effizienzsteigerungen bzw. Energieverbrauchsreduktion legt die EU-Kommission beim Transportwesen und beim Gebäudebestand der öffentlichen Hand.

Der Entwurf zeigt aber auch deutlich, dass die EU-Kommission die soziale Dimension der Energiewende anerkennt: Maßnahmen gegen Energiearmut und die Stärkung der Konsument:innenrechte bei der Wärme- und Kälteversorgung werden umfänglich geregelt. Ausreichend qualifizierte Fachkräfte werden als wesentlich für das Gelingen der Energiewende angesehen.

Für Fernwärme und -kältesysteme werden neue Effizienzkriterien eingeführt, mit denen ein Dekarbonisierungspfad bis 2050 vorgegeben wird. Neue Kriterien gibt es auch für Energieaudits und Energiemanagementsysteme der Unternehmen.

Kapitel I: Die neuen ambitionierten Energieeffizienzziele

Artikel 3: Energieeffizienz an erster Stelle

Die AK begrüßt ausdrücklich, dass das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ erstmals in einer Richtlinie ausgeführt wird. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass dieser Grundsatz in allen politischen Entscheidungen und Investitionen zu beachten ist. Diese Vorgaben betreffen den Energiesektor, wie auch alle anderen Sektoren, die Einfluss auf den Energieverbrauch oder auf die Energieeffizienz haben. Es ist wesentlich, dass der Vorrang für Energieeffizienz in allen Sektoren beachtet wird. Denn nur wenn es gelingt, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken, können die Energie- und Klimaziele erreicht werden. Die Steigerung der Energieeffizienz reduziert nachhaltig den Energieverbrauch und damit auch die Energiekosten. Das hilft energiearmen Haushalten, aber auch energieintensiven Unternehmen, die so ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken können. In Sektoren mit besonders hohem Energieverbrauch wie Verkehr, Gebäude oder Industrie sollten daher Energieeinsparungspotenziale vorrangig und vollumfänglich genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihres Fortschrittberichts zum Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten, wie sie dieses Prinzip in der Praxis

umsetzen. Es liegt aber auch an der EU-Kommission, dem Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zum Durchbruch zu verhelfen, indem sie diese Wirksamkeit der gemeldeten Maßnahmen der Mitgliedstaaten genau überprüft und die angekündigten Leitlinien für die Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes rasch veröffentlicht und regelmäßig an neuere Erkenntnisse anpasst.

Artikel 4: Energieeffizienzziele – die AK fordert verbindliche Ziele auch auf Ebene der Mitgliedstaaten

Bis 2030 soll der Energieverbrauch in der EU gegenüber 2007 um 36 % (787 Mtoe) bezogen auf den Endenergieverbrauch bzw. um 39 % (1.023 Mtoe) bezogen auf den Primärenergieverbrauch reduziert werden. Positiv bewertet die AK, dass der vorliegende Vorschlag ein verbindliches EU-weites Ziel, ausgedrückt in Form eines absoluten Einsparungsziels – gemessen in Primär- und Endenergie – vorsieht. Dies ist deshalb von zentraler Bedeutung, da nur mithilfe absoluter Zielwerte Rebound-Effekte vermieden werden. Andernfalls würden Verbesserungen der Energieeffizienz infolge eines Mehrverbrauchs an Energie wieder konterkariert.

Die Energieeffizienzziele auf Ebene der Mitgliedstaaten sollen weiterhin nur unverbindlich festgelegt werden. Sie haben lediglich gemeinsam sicherzustellen, dass sie ihren Energieverbrauch im Jahr 2030 um mindestens 9 % im Vergleich zu 2020 reduzieren. Hierfür haben die Mitgliedsstaaten einen Zielpfad und ein indikatives nationales Energieeffizienzziel, basierend auf einer vorgegebenen Formel, festzulegen und im Rahmen ihres Nationalen Energie- und Klimaplans bekannt zu geben. Die AK bedauert, dass die EU-Kommission hier dem politischen Druck von Mitgliedstaaten nachgegeben hat: Denn nur, wenn auf allen Ebenen verbindliche Energieeffizienzziele festgelegt werden, besteht eine Chance, den Energieverbrauch bis 2030 – also innerhalb von nur wenigen Jahren – im geplanten und auch erforderlichen Ausmaß zu reduzieren.

Kapitel II: Vorbildrolle des öffentlichen Sektors

Artikel 5: Erweiterte Energie-Einsparverpflichtung für den öffentlichen Sektor

Der öffentliche Sektor wird verpflichtet, seinen Endenergieverbrauch um jährlich mindestens 1,7 % zu reduzieren. Diese Verpflichtung betrifft alle öffentlich erbrachten Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen, sowohl auf Bundesebene als auch auf regionaler und kommunaler Ebene. Die AK begrüßt die Stärkung der Vorbildrolle der öffentlichen Hand, weist aber nachdrücklich darauf hin, dass die öffentlichen Einrichtungen auf kommunaler Ebene für diese Zielerreichung besonders zu unterstützen sind – auch in finanzieller Hinsicht.

Artikel 6: Erweiterte Renovierungspflicht für öffentlichen Sektor

Die Renovierungsrate soll jährlich mindestens 3 % betragen und betrifft alle Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die im Besitz von öffentlichen Einrichtungen sind oder von diesen genutzt werden. Diese Verpflichtung umfasst alle Verwaltungsebenen einschließlich des Gesundheits- und Bildungswesens und des sozialen Wohnbaus.

Nach Ansicht der AK sollte sich der Fokus der Renovierungen im öffentlichen Sektor auf Gebäude richten, die einerseits eine schlechte thermisch-energetische Gebäudequalität aufweisen, andererseits durch ihre Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse stehen, wie der soziale Wohnbau, Krankenhäuser, Jugend- oder Seniorenheime oder Bildungseinrichtungen, also Einrichtungen, deren Kund:innen und Bewohner:innen gezielt von Sanierungen profitieren würden. Damit wird ein effizienterer Einsatz von öffentlichen Mitteln gewährleistet und eine mehrfache – auch soziale – Dividende erzielt.

Dazu könnte nach Ansicht der AK das – in diesem Artikel vorgeschlagene – öffentlich zugängliche und jährlich zu aktualisierende Verzeichnis über öffentliche Gebäude neben den aggregierten Verbrauchsdaten auch weitere relevante Parameter enthalten, wie insbesondere das Alter des Gebäudes, die Größe, die Nutzungsart und die Lage – städtisch oder ländlich. Auf dieser Basis können zielgerichtete Sanierungen vorgenommen werden, in deren Rahmen auch öffentliche Interessen berücksichtigt werden.

Im Bereich des gemeinnützigen sowie kommunalen Wohnungsbaus ist darauf zu achten, dass die Kosten der Renovierung nicht zu einer massiven Erhöhung der Wohnungskosten bzw der Mieten führen. Die Leistbarkeit des Wohnens muss gewährleistet bleiben, das gilt insbesondere für den sozialen Wohnbau. Für soziale Härtefälle müssen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Kapitel III: Energieeffizienz steigern

Artikel 8: Erhöhung der Energieeinsparverpflichtung

Bis 2023 beträgt die jährliche Endenergieeinsparungsverpflichtung 0,8 % (basierend auf dem Mittel der Jahre 2017 bis 2019). Danach erhöht sich dieses Zielvorgabe bis 2030 auf 1,5 % (basierend auf dem Mittel der Jahr 2018 bis 2020). Aus Sicht der AK sind diese Anpassungen auf nationaler Ebene notwendig, um die höheren Energieeffizienzziele 2030 zu erreichen.

Diese Ziele können durch ein Energieeffizienzverpflichtungssystem, durch alternative, strategische Maßnahmen, einer Kombination beider Elemente oder durch die Einzahlung in einen nationalen Energieeffizienzfonds, mit dem Energieeffizienzmaßnahmen und Programme finanziert werden, erreicht werden. Nach Ansicht der AK wirken Energieeffizienzsysteme, die Energieversorger verpflichten, Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, weit effektiver als Systeme, die auf freiwilligen oder strategischen Maßnahmen basieren. Der Fokus sollte daher auf Verpflichtungssystemen liegen.

Die AK spricht sich entschieden dagegen aus, dass es den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen soll, den Energieverbrauch im Verkehrsbereich teilweise oder ganz aus dem Endenergieverbrauch herauszurechnen. Damit wird die Berechnungsbasis für die Höhe des nationalen Einsparungsziels wesentlich reduziert und die nationale Zielerreichung verwässert. Der Verkehrssektor zählt in allen Mitgliedstaaten zu den höchsten Energieverbrauchern und ist EU-weit für fast 30 % der CO_2-Emissionen verantwortlich.
Positiv bewertet die AK die stärkere Fokussierung der EU-Kommission auf den Kampf gegen Energiearmut. So sollen die Mitgliedstaaten ihre Systeme zur Erreichung der nationalen, jährlichen Energieeinsparungsverpflichtung prioritär dafür einsetzen, dass Energieeffizienzmaßnahmen bei schutzbedürftigen Verbraucher:innen, bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, sowie – gegebenenfalls – bei Menschen, die in Sozialwohnungen leben, durchgeführt werden. Um negative Auswirkungen auf diese vulnerablen Gruppen zu beseitigen, sind öffentliche Mittel bestmöglich zu nutzen, wobei auch die Verwendung von Einnahmen aus ETS-Zertifikaten zu prüfen ist. Weiters müssen die Mitgliedstaaten jenen Anteil an einzusparender Energie, der bei einkommensschwachen Haushalten erreicht werden muss, angeben. Dieser Anteil muss mindestens der im Nationalen Energie- und Klimaplan ermittelten Quote an energiearmen Haushalten entsprechen. Wenn dieser Wert nicht angegeben ist, erfolgt eine Berechnung auf Basis vorgegebener Indikatoren. Für Österreich ergibt diese Berechnungsformel eine Energiearmutsquote von 3,2 %.

Artikel 9: Energieeffizienzverpflichtungssystem

Die AK begrüßt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystems von den verpflichteten Parteien wie Energielieferanten, Energiehändler oder – neu – auch Übertragungsnetzbetreiber fordern können, Energieeffizienzmaßnahmen verstärkt bei energiearmen, einkommensschwachen Haushalten durchzuführen. Dafür kann auch ein Anteil an einzusparender Energie, der bei diesen vulnerablen Gruppen zu erzielen ist, bestimmt werden. Die verpflichteten Parteien müssen jährlich einen Bericht über die erzielten Energieeinsparungen und Fortschritte in diesem Kund:innensegment legen. Durch diese Regelungen unterstreicht die EU-Kommission, dass Energiearmut als zentrales energiepolitisches Thema in der EU gesehen wird.

Gemäß Annex 5 gibt es keine Anrechenbarkeit von Energieeinsparungen, wenn sie fossile Verbrennungstechnologien betreffen. Aus Sicht der AK ist das ein erforderlicher Schritt, um Lock-In-Effekte in langlebige fossile Technologien zu vermeiden. Ebenso werden Maßnahmen, die von der EU-ETS-Richtlinie umfasst sind, nicht als Einsparmaßnahmen im Sinne dieses Richtlinienentwurfs anerkannt. Ausdrücklich hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass dieses Anrechnungsverbot auch die Bereiche Transport und Gebäude umfasst. Die AK spricht sich allerdings aus verteilungspolitischen Erwägungen explizit gegen eine Einbeziehung dieser Sektoren in das ETS Regime aus.

Die Verschärfungen bezüglich der Anrechenbarkeit von Energieeinsparungen bei strategischen Maßnahmen, freiwilligen Vereinbarungen und erneuerbaren Energieträgen wird von der AK positiv gesehen. So ist zur Anerkennung als Energieeffizienzmaßnahme ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die gesetzte Maßnahme auch tatsächlich zu Energieeinsparungen geführt hat. Denn gerade bei strategischen Maßnahmen, wie z.B. bei Steuern, sind die errechneten Einsparungen oft weit höher als die tatsächlich generierten.

Artikel 11: Energiemanagementsysteme und Energieaudits

Die Grenze zur Einführung eines Energiemanagementsystems für Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 100 TJ bzw. 27,8 GWh (bezogen auf die letzten 3 Jahre) ist aus Sicht der AK zu hoch gegriffen. Der Einsatz von zertifizierten Energiemanagementsystemen sollte bereits bei einer niedrigeren Verbrauchsschwelle verpflichtend sein. Das gilt auch für Energieaudits, die erst ab einer Schwelle von 10 TJ bzw. 2,7 GWh zum Einsatz kommen. Gerade bei mittelgroßen Unternehmen ist das Energieeffizienzpotential sehr hoch einzuschätzen. Die AK regt daher die Festlegung niedrigerer Schwellenwerte an.

Kapitel IV: Verbraucherrechte stärken und Energiearmut bekämpfen

Artikel 20: Grundlegende vertragliche Rechte für Heizung, Kühlung und Warmwasseraufbereitung

Die Stärkung der Rechte der Konsument:innen im Bereich der Wärmeversorgung (sowie Kühlung und Warmwasseraufbereitung) ist eine der zentralen Forderungen der AK. In der Praxis zeigt sich vor allem im mehrgeschossigen Wohnbau, dass aufgrund der Auslagerung dieser Dienstleistungen auf Dritte, wie Kontraktoren, meist komplizierte, intransparente Vertragsverhältnisse entstehen: Die Endkund:innen wissen weder genau, wer ihr Energielieferant ist, noch wie hoch ihre Energiekosten eigentlich sind. Bei Beschwerden erhalten Endkund:innen oft keine Informationen darüber, an wen sie sich wenden können. Die AK hat diese Probleme 2017 in einer umfangreichen Studie aufgezeigt. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen elementaren Mindeststandards, die im Vertrag anzuführen sind, sind aus Sicht der AK zu begrüßen. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Verbraucher:innenrechte, die Bearbeitung von Beschwerden oder über außergerichtliche Streitbeilegung. Darüber hinaus besteht ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Nutzung von Zahlungsmethoden, inklusive Vorauszahlungszähler.

Nach Ansicht der AK sollten Mitgliedstaaten über Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieser verbraucherrechtlichen Regelungen ergriffen haben, im Rahmen des Fortschrittsberichts zum NEKP berichten müssen: Denn die Schaffung eines wirksamen, transparenten Rechtsschutzes für Kund:innen von Wärme, Kühlung und Warmwasseraufbereitung ist zentral, um den erneuerbaren Anteil in Gebäuden zu steigern.

Artikel 21: Informationen und Sensibilisierung

Aus Sicht der AK sind Informationskampagnen und Sensibilisierungsprogramme sinnvoll, wenn es um die Vermittlung umfassender Inhalte wie Energieeffizienzmaßnahmen, finanzielle Förderungen oder rechtliche Rahmenbedingungen geht. Wesentlich ist, dass die Kommunikation zielgerichtet erfolgt und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft wird. Gerade bei Konsument:innen besteht die Gefahr, dass diese von Informationen überschwemmt werden, aber trotzdem schlecht informiert bleiben („overnewsed but underinformed“).

Die AK sieht aus diesem Grund die Einrichtung einer einheitlichen Kontaktstelle mit der Aufgabe, Endverbraucher:innen im Hinblick auf technische, rechtliche und finanzielle Fragen zu Energieeffizienz – einschließlich thermischer Sanierung und erneuerbarer Energie – umfassend zu beraten, als essentiell an. Zusätzlich haben die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, die Konsument:innen umfassend über ihre Rechte, die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sowie Streitbeilegungsmechanismen informiert. Aus Sicht der AK sollen diese beiden Stellen jedoch zusammengelegt werden: Denn eine institutionelle Trennung zwischen rechtlichen Informationen und Rechtsberatung erscheint nicht sinnvoll. Eine einheitliche Stelle im Sinne eines One-Stop-Shops ermöglicht Verbraucher:innen, alle für sie relevanten Informationen unkompliziert an einer Stelle zu erhalten. Diese einheitliche Anlaufstelle ist jedenfalls mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

Nach dem Richtlinienvorschlag haben die Mitgliedstaaten unabhängige außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen einzurichten, um Verbraucher:innen einen einfachen, fairen und wirksamen Zugang zur Beilegung ihrer Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen. Die Unternehmen haben sich diesem Verfahren zu unterwerfen. Aus Sicht der AK ist diese Verpflichtung zentral, um dem Instrument der außergerichtlichen Streitschlichtung zum Durchbruch zu verhelfen. Die vorgeschlagenen Möglichkeiten für Mitgliedstaaten, von dieser Verpflichtung abzurücken, ist daher unbedingt zu streichen. Weiters ist aus Sicht der AK sicherzustellen, dass die Streitschlichtungsstelle über ausreichend Expertise und Ressourcen verfügt, da die Klärung rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Wärme, Kühlung und Warmwasseraufbereitung in der Regel

sehr komplex und zeitintensiv ist. In den meisten Mitgliedstaaten verfügen vor allem die Energie-Regulierungsbehörden über diese erforderlichen Ressourcen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, mögliche Hemmnisse zur Durchsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im mehrgeschoßigen Wohnbau zu identifizieren. Das betrifft den Kernbereich des dem Schutz der Mieter:innen und Wohnungseigentümer:innen dienenden Wohnrechts. Bei etwaigen Änderungen der rechtlichen Basis ist daher besonders auf den Erhalt des Schutzniveaus für Mieter:innen zu achten. Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagene Einbeziehung der Sozialpartner und Verbraucher:innenschutzorganisationen bei der Erarbeitung von entsprechenden Vorschlägen wird von der AK daher ausdrücklich unterstützt.

Artikel 22: Stärkung und Schutz vulnerabler Kund:innen und Verringerung der Energiearmut

Die Mitgliedstaaten müssen zusätzlich zu den bestehenden Regelungen für schutzbedürftige Kund:innen in der Elektrizitäts- bzw. Gasbinnenmarktrichtlinie ein Konzept für schutzbedürftige Endnutzer:innen definieren. Dadurch sollen negative Verteilungseffekte, die vulnerable Kund:innen aufgrund von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, bei der Nutzung verschiedener Finanzierungsinstrumente und anderer politischer Maßnahmen – wie z.B. steuerliche Maßnahmen – erleiden, abgemildert werden. Für die AK ist die Unterstützung einkommensschwacher, energiearmer Haushalte bei der Bewältigung der Energiewende und die Anerkennung der sozialen Herausforderungen zentral. Denn es gilt alles zu tun, um eine „Zwei-Klassen-Energiegesellschaft" zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang begrüßt und unterstützt die AK den Vorschlag im Richtlinienentwurf, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, nationale Expert:innen-Netzwerke zur nachhaltigen Bekämpfung von Energiearmut aufzubauen. Diese Netzwerke sollen aus Personen mit unterschiedlichster Fachexpertise bestehen und sowohl nationale als auch lokale Entscheidungsträger:innen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung akuter Energiearmut durch Vorschläge für langfriste Lösungen unterstützen. Dieses Expert:innen-Netzwerk entspricht im Wesentlichen der Forderung der AK nach einem Energie- und Klimahilfsfonds auf nationaler Ebene, für den die AK bereits ein umfangreiches Konzept vorgelegt hat.

Die AK regt daher an, dass die Mitgliedstaaten über die Umsetzung des Expert:innen-Netzwerks und über die Wirksamkeit der Maßnahmen zu nachhaltigen Bekämpfung der Energiearmut im Rahmen des Fortschrittsberichtes zum NEKP Bericht erstatten müssen, auch mit dem Ziel, anderen Mitgliedstaaten erfolgreiche Konzepte vorzustellen.

Kapitel V: Die Effizienz in der Energieversorgung steigern

Artikel 24: Wärme- und Kälteversorgung

Für Fernwärme- und Fernkältesysteme werden Mindestanforderungen vorgeschrieben, um als „effizient" zu gelten. Diese Effizienzkriterien sehen einen schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe vor, um 2050 eine dekarbonisierte Versorgung mit Wärme und Kühlung zu gewährleisten. Betreiber von bestehenden Fernwärme- und Fernkältesystemen, die größer als 5 MW sind und die Effizienzkriterien noch nicht erfüllen, haben einen Stufenplan vorzulegen, der aufzeigt, wie die Primärenergieeffizienz und die erneuerbaren Energien gesteigert werden sollen. Dieser Plan ist von der zuständigen nationalen Behörde zu genehmigen. Die AK sieht die Vorgabe von Ausstiegspfaden als wichtig an, um den Unternehmen Rechts- und Investitionssicherheit zu geben und so Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Nach Ansicht der AK sollte der vollumfänglichen Nutzung vorhandener Abwärme oberste Priorität eingeräumt werden. Der Einsatz von Abwärme aus Kraftwärme-Koppelungsanlagen – auch von gasbetriebenen – spielt dabei eine zentrale Rolle. Der Nutzung dieser Abwärme steht aber die Mindestanforderung entgegen, wonach ab 2035 Abwärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Solange diese Anlagen noch für Zwecke der Stabilisierung des Stromnetzes im Energiemarkt benötigt werden, sollte nach Ansicht der AK auch ihre Abwärme weiter genutzt werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese Anlagen mit Erdgas oder grünem Gas befeuert werden.

Kapitel VI: Qualifiziertes Fachpersonal sicherstellen

Artikel 26: Verfügbarkeit von Qualifizierungs- Akkreditierungs- und Zertifizierungssysteme

Ob die Energie- und Klimaziele erreicht werden können, wird auch zentral davon abhängen, ob es rechtzeitig gelingt, ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu haben. Hierfür bedarf es der Schaffung langfristiger Perspektiven für einen resilienten Arbeitsmarkt (im Sinne von „Just Transition"). Dekarbonisierungsmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass damit arbeitsmarktpolitische Ziele bestmöglich unterstützt werden. Das impliziert eine aktive und gestaltende Rolle der öffentlichen Hand, die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze ebenso wie eine ausreichende soziale Absicherung und demokratische Mitbestimmung auf allen Ebenen – inklusive der betrieblichen. Dazu zählen Jobgarantien, die ausgrenzungsgefährdeten Gruppen wie Langzeitarbeitslosen oder Jugendlichen helfen, in Zukunftsberufen Fuß fassen zu können, indem ihnen während dieser Umstiegsphase finanzielle Unterstützung für ihre Existenzsicherung garantiert wird. Es bedarf zusätzlich einer Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive sowie eines breiten Angebots an Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Aneignung zusätzlicher Kompetenzen. Besonderer Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften besteht vor allem für die Bereiche Bauen & Sanieren, erneuerbare Wärme und erneuerbaren Strom. Für die erforderlichen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen bedarf es ausreichend finanzieller Mittel und der Erarbeitung eines Aktionsplans, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten. Die AK regt daher an, dass die Mitgliedstaaten über den Aktionsplan und den Maßnahmen im Rahmen der Fortschrittsberichte zum Nationalen Energie- und Klimaplan Bericht erstatten.

Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Dorothea Herzele
T +43 (1) 501 65 12295
dorothea.herzele@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Peter Hilpold
T +32 (2) 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

AK EUROPA
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.